

Gemeinde

Pöcking

Lkr. Starnberg

Bauleitplan

19. Änderung Flächennutzungsplan „Birkenstraße, Abenteuerspielplatz“

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Ritz

QS: Goe

Aktenzeichen

POE 1-27

Plandatum

28.02.2024 (Vorentwurf)



Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Einleitung.....	4
2.1	Inhalt und Ziel der Planung, Flächenbilanz	4
2.2	Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	6
2.3	Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping).....	8
3.	Merkmale des Vorhabens mit Wirkung auf die Umwelt.....	8
3.1	Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung).....	9
3.2	Abfallerzeugung, -entsorgung und -verwertung.....	9
3.3	Eingesetzte Stoffe und Techniken.....	9
3.4	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen.....	9
3.5	Kumulierung von Umweltauswirkungen mit benachbarten Vorhaben.....	10
4.	Merkmale des Untersuchungsraumes (Schutzgüter), Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario), Bewertung und Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.....	10
4.1	Schutzgut Boden	11
4.2	Schutzgut Fläche	14
4.3	Schutzgut Wasser.....	15
4.4	Schutzgut Luft und Klima, Klimaschutz und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	17
4.5	Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt	18
4.6	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	19
4.7	Schutzgut Mensch (Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Freizeit und Erholung)	20
4.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	21
4.9	Wechselwirkungen.....	22
5.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	22
6.	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	22
6.1	Vermeidung und Minimierung	22
6.2	Ausgleich	22
7.	Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten.....	23
8.	Beschreibung der Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	23
9.	Quellenverzeichnis	24

1. Zusammenfassung

Inhalt und Ziel der 19. Flächennutzungsplan Änderung der Gemeinde Pöcking ist es, den städtebaulichen Zielen nachzukommen die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch junger Menschen zu berücksichtigen, sowie die Belange von Sport, Freizeit und Erholung zu fördern. Außerdem möchte die Gemeinde mit der Änderung der Fläche für die Landwirtschaft in eine öffentliche Grünfläche eine ausreichende Versorgung von Grün- und Freiflächen innerhalb des Gemeindegebiets begünstigen. Da die Fläche bereits als Grünfläche und Spielplatz genutzt wird, drängt sich die Nutzungsänderung in der Flächennutzungsplandarstellung ohnehin auf.

Der Geltungsbereich liegt am westlichen Ortsrand des Siedlungsbereichs von Pöcking an der Birkenstraße. Er umfasst etwa 3680m². Die Fläche setzt sich ausschließlich aus Grünland zusammen und umfasst drei Spielplatzgeräte (Sandkasten, Schaukel und Rutsche), mehrere Sitzgelegenheiten, eine kleinere Holzhütte mit einem Maibaum sowie einem Bolzplatz mit zwei Toren. Gesäumt wird die Flurstücksgrenze von einer Baumreihe und mehreren Sträuchern und vereinzelt stehen Bäume auch im Plangebiet.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft (mit Klimaschutz und Klimaanpassung), Arten und Biotope, Landschaftsbild sowie Mensch (Immissionsschutz und Erholung) und Kultur- und Sachgüter dargestellt und die voraussichtlichen Wechselwirkungen und Umweltrisiken beschrieben.

Es werden ausschließlich negative Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser und Arten und Biotope vorhergesehen.

Schutzgut	Bedeutung des Gebietes	Erheblichkeit der Auswirkung
Boden	mittel - hoch	gering
Fläche	hoch	gering
Wasser	mittel - hoch	gering
Luft und Klima, Klimaschutz und Klimaanpassung	mittel	keine
Arten, Biotope und biologische Vielfalt	mittel	gering
Orts- und Landschaftsbild	hoch	keine
Mensch	hoch	keine
Kultur- und Sachgüter	keine	keine

Durch die Nutzungsänderung ergeben sich für die Fläche überwiegend keine Auswirkungen, da der Bestand als solcher lediglich qualifiziert wird. Die Änderung ist eher von Vorteil für mehrere Schutzgüter, deren Zustand sich durch eine Wiedernutzbarmachung der Fläche für die Landwirtschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit verschlechtern würde.

Eine Etablierung von neuen Spielgeräten könnte verschiedene Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser und Mensch haben. Da auf

Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine Vorhaben bekannt sind werden unter den entsprechenden Kapiteln theoretische Szenarien beschrieben.

2. Einleitung

Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wird nach der Anlage 1 BauGB erstellt und bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Die Gemeinde legt für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Somit kommt die Gemeinde nun zum Schluss, dass der gegenständliche Umweltbericht einen Datenumfang erreicht hat, der vernünftigerweise verlangt werden konnte. Der Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichts (als Ergebnis der Umweltprüfung) berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethoden. Der Gemeinde liegen damit ausreichende Informationen für den Entscheidungsprozess auf Ebene der Bauleitplanung vor.

2.1 Inhalt und Ziel der Planung, Flächenbilanz

Ziel des Bebauungsplans ist es, eine bereits etablierte Grünfläche mit einem Spielplatz, als solche zu qualifizieren, da der derzeitige Flächennutzungsplan dort eine Fläche für die Landwirtschaft vorsieht. Die Gemeinde will damit den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung, insbesondere junger Menschen sowie den Belangen von Sport, Freizeit und Erholung nachkommen. Außerdem soll eine ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen geschaffen werden.

Hierfür wird auf besagter Grünfläche im zentral westlichen Teil des Orts Pöcking, an der Birkenstraße die planungsrechtliche Grundlage für die Qualifizierung des Spielplatzes im Flächennutzungsplan geschaffen. Das Plangebiet liegt auf dem Flurstück Nr. 484 und umfasst eine Fläche von ca. 3.680 m².

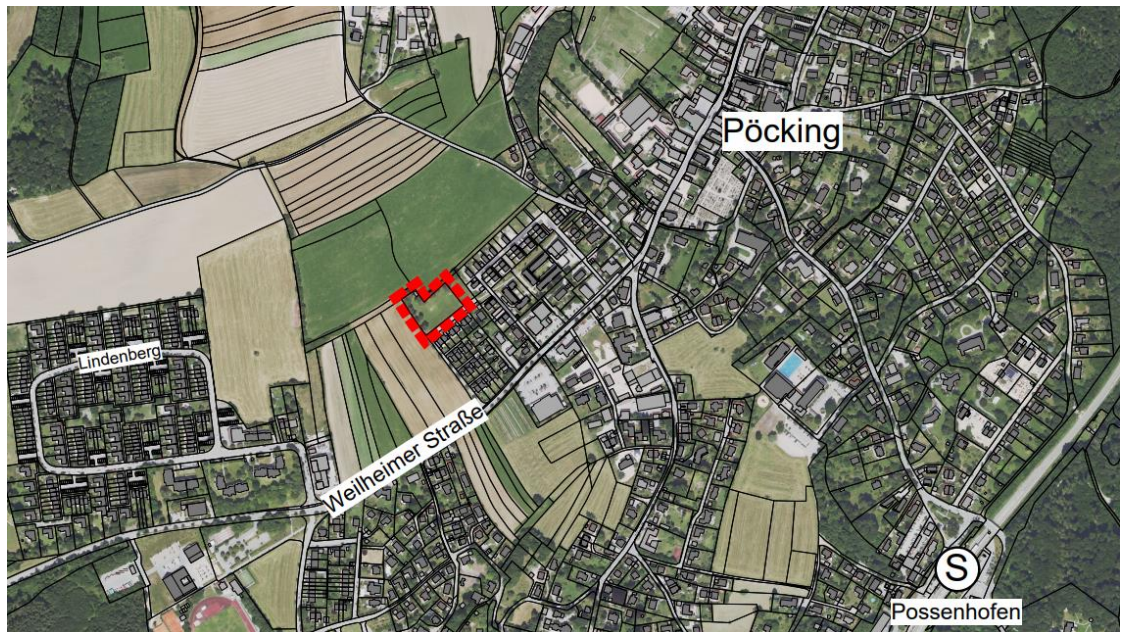


Abb. 1 Änderungsbereich „Birkenstraße, Abenteuerplatz“, ohne Maßstab, Quelle: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 28.02.2024

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 24.07.1970 sieht die Umwandlung des Geltungsbereichs, der als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, in eine öffentliche Grünfläche mit einer Zweckbestimmung als Spielplatz vor.

Im Plangebiet ergibt sich folgende Flächenverteilung:

Nutzung	Fläche in qm	Fläche in %
Fläche für die Landwirtschaft	3.681	100
Änderungsbereich	3.681	100

2.2 Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Nachfolgend werden tabellarisch die Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes gelistet. Es wird *entweder* ihre Berücksichtigung in der Planung (mit Verweis auf den jeweiligen Eintrag zum Schutzgut) beschrieben *oder* begründet, warum dieses Thema durch die Planung nicht betroffen ist.

Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)		
Vorgabe, Ziel, Grundsatz	betroffen	Begründung/ Berücksichtigung
Artenschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe Punkt 4.5 „Schutzgut Arten und Biotope“ und Punkt 6.3 „Maßnahmen des Artenschutzes“
Biotopverbund	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe Punkt 4.5 „Schutzgut Arten und Biotope“
Ausgleich von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild	<input type="checkbox"/>	Begründung: lediglich Änderung der Nutzung bestehender Flächen ohne maßgebliche bauliche Verdichtung oder Beanspruchung unbebauter Flächen Die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.
Bodenschutz/ Erhalt von Bodenfunktionen	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 4.1 „Schutzgut Boden“
Flächensparen und Vermeidung von Zersiedelung	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 4.2 „Schutzgut Fläche“
Hochwasserschutz und Schutz vor Gefahren durch Oberflächenwasser	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 4.3 „Schutzgut Wasser“
Schutz von Trinkwasser und Grundwasser	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 4.3 „Schutzgut Wasser“ Wassersensibler Bereich
Klimaschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 4.4 „Schutzgut Luft und Klima, Klimaschutz und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“
Anpassung an den Klimawandel	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 4.4 „Schutzgut Luft und Klima, Klimaschutz und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“
Regionaler Grünzug	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Regionales Trenngrün	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden

Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)		
Vorgabe, Ziel, Grundsatz	betroffen	Begründung/ Berücksichtigung
Schutz und Entwicklung des Landschaftsbildes	<input type="checkbox"/>	Begründung: lediglich Änderung der Nutzung bestehender Flächen ohne eine absehbare Verschlechterung der Landschaftsbildprägenden Elemente innerhalb des Planungsgebiets Voraussichtlich keine maßgebliche bauliche Verdichtung oder Beanspruchung unbebauter Flächen Lediglich Qualifizierung einer bereits bestehenden Nutzung, deshalb voraussichtlich keine optische Veränderung des Plangebiets
landschaftliches Vorbehaltsgebiet	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Immissionsschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 4.7 „Schutzgut Mensch“
Altlasten	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Bannwald, Schutzwald, Naturwald oder Wald mit Funktionen gemäß Wald-funktionsplanung	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Naturschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Nationalpark	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Naturdenkmal	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Landschaftsschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
geschützter Landschaftsbestandteil	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
gesetzlich geschützte Biotope	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Erhalt, Entwicklung und Vernetzung schutzwürdiger Biotope	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	Begründung: Immissionsgrenzwerte bezüglich Luftreinheit werden im Plangebiet auch mit Umsetzung des Vorhabens nicht überschritten.

Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)		
Vorgabe, Ziel, Grundsatz	betroffen	Begründung/ Berücksichtigung
Erholung	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 4.7 „Schutzgut Mensch“ Verbesserung der Erholungsfunktion
Artenschutzkartierung	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 4.5 „Arten und Biotope, biologische Vielfalt“
Ökoflächenkataster	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Denkmalschutz, Schutz des kulturellen Erbes	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 4.8 „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“

2.3 Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)

Zusammenfassung von Punkt 2.2 und Festlegung des Untersuchungsaufwandes:

Schutzgut	Betroffenheit	Begründung
Boden	<input checked="" type="checkbox"/>	Veränderte Form der Bodennutzung
Fläche	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage im Außenbereich
Wasser	<input checked="" type="checkbox"/>	Plangebiet berührt wassersensiblen Bereich und potenziellen Fließweg mit starkem Abfluss bei Starkregen
Luft und Klima	<input checked="" type="checkbox"/>	Änderung von Fläche für die Landwirtschaft zu Grünfläche bedingt voraussichtlich veränderte klimatische Verhältnisse
Arten und Biotope und biologische Vielfalt	<input checked="" type="checkbox"/>	Wertvolle Strukturen für Vögel und Fledermäuse
Orts- und Landschaftsbild	<input type="checkbox"/>	Keine erhebliche Veränderung des Erscheinungsbildes der Fläche, daher keine Auswirkungen für das Ortsbild
Mensch	<input checked="" type="checkbox"/>	Positive Entwicklung, durch zusätzliche Einrichtung für die Erholung
Kultur- und Sachgüter	<input checked="" type="checkbox"/>	Im näheren Umfeld

3. Merkmale des Vorhabens mit Wirkung auf die Umwelt

Im Folgenden (Kap. 3, 4 und 6 des Umweltberichts) werden die umweltrelevanten Faktoren des Vorhabens einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von schädlichen Umweltauswirkungen beschrieben und die Schutzgüter benannt, für die sich aufgrund der Beschaffenheit des Vorhabens erhebliche negative Auswirkungen ergeben (Wie ist das Vorhaben beschaffen und wie wirkt es auf die Umwelt?). Die Tiefe der Aussagen richtet sich dabei nach der Planungsebene und den verfügbaren Informationen über das Vorhaben.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können nur die erheblichen Umweltauswirkungen geprüft werden, die durch die Darstellungen des Plans hinreichend absehbar sind. Dabei werden lediglich regelmäßig anzunehmende Auswirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da konkrete Vorhaben noch nicht bekannt sind, liegt der Prüfung nur eine überschlägige Untersuchung von Auswirkungen der Bauphase und Betriebsphase zugrunde. Es können keine verbindlichen Angaben gemacht werden zu möglichen Emissionen, zur Abfallerzeugung und voraussichtlich eingesetzten Stoffen und Techniken. Auf nachgeordnete Planungsebenen wird verwiesen.

Insbesondere werden gemäß Anlage 1 Nr. 2 b) Punkte cc) bis ff) sowie hh) zum BauGB folgende Einschätzungen getroffen:

3.1 Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung)

Durch die Qualifizierung des Spielplatzes kann die Gemeinde sich dafür entscheiden weitere Spielplatzgeräte anzuschaffen, wodurch es zu einer intensivierten Nutzung kommen kann. Damit würde auch ein erhöhter Lärmpegel spielender Kinder (sozialer Lärm) einhergehen, was einen geringfügigen Anstieg der Lärmemissionen zur Folge hätte. Je nach Materialien der Spielgeräte (Metall/Aluminium) kann es zu Lichtreflexionen kommen, die bei bestimmter Sonneneinstrahlungswinkel eine Blendwirkung entfalten können. Des Weiteren können die Geräte mit einer Beschichtung versehen sein, die ihre Langlebigkeit gewährleistet. Diese sind jedoch in der Regel als Schadstoff ungefährlich.

3.2 Abfallerzeugung, -entsorgung und -verwertung

Eine intensivierte Nutzung des Spielplatzes kann auch eine intensivierte Abfallerzeugung nach sich ziehen. Problematisch ist hier im Zweifel, dass es keine Mülleimer auf dem Flurstück gibt, in denen der Müll entsorgt werden kann.

3.3 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Bei der Neuetafelierung von Spielgeräten werden in der Regel Geräte aus Holz, Kunststoff oder Metall mit einer Beschichtung ausgewählt, die eine Langlebigkeit der Geräte gewährleistet. Je nach Spielelement kann ein Fallschutz nötig werden, der normalerweise aus Gummi-Fallschutzmatten oder organischen Kleinholzverschnitt (Hackschnitzel) besteht. Hier ist anzumerken, dass eine Hackschnitzelverwendung ökologisch verträglicher ist. Beide Schutzvarianten wären jedoch mit einem Eingriff in den Boden verbunden.

3.4 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Bei der Bewertung von Umweltrisiken ist die Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen oder die Nähe des Plangebietes zu einem solchen Vorhaben entscheidend, z.B. Störfallbetriebe / Betriebe, die mit gefährlichen Stoffen umgehen (Störfallverordnung, Seveso III-Richtlinie, § 50 BImSchG).

Die Bedeutung des Begriffes des schweren Unfalls unterscheidet sich dabei von der der Störfallverordnung und greift bereits früher, er ist aus der Richtlinie 2011/92/EU

(Art. 3 Abs. 2: „Auswirkungen auf die dort genannten Faktoren schließen die Auswirkungen ein, die aufgrund der Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen zu erwarten sind, die für das betroffene Projekt relevant sind“) bzw. aus dem UVPG (§ 2 Abs. 2: „Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.“) abzuleiten, nicht aus der Störfallverordnung.

Es ist Aufgabe der Gemeinde und der zuständigen Fachbehörde zu entscheiden, ab wann von einem „schweren Unfall“ im Plangebiet zu sprechen ist. Vorliegend ist dann von einem schweren Unfall zu sprechen, wenn die zur Verfügung stehenden Kapazitäten der örtlichen Rettungskräfte nicht mehr ausreichen.

Aufgrund der Beschaffenheit und der Lage des Vorhabens liegt keine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen vor. Störfallbetriebe in der näheren Umgebung sind nicht bekannt.

3.5 Kumulierung von Umweltauswirkungen mit benachbarten Vorhaben

Negative Umweltauswirkungen können sich anhäufen durch Planungen in vorbelasteten Bereichen oder im Nahbereich von Vorhaben mit ähnlichen Umweltauswirkungen.

Eine Kumulierung der Umweltauswirkungen ist jedoch nicht zu erwarten. Da sich keine vorbelasteten Bereiche in der Nähe des Änderungsbereichs befinden.

4. Merkmale des Untersuchungsraumes (Schutzgüter), Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario), Bewertung und Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Folgenden wird der Untersuchungsraum mittels einer Aufteilung in Schutzgüter in seinem Bestand charakterisiert und bewertet. Anschließend wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes im Untersuchungsraum unter Einwirkung des Vorhabens erstellt (Wie ist der Untersuchungsraum beschaffen und wie reagiert er auf das Vorhaben?). Die Tiefe der Aussagen richtet sich dabei nach der Planungsebene und den verfügbaren Informationen über das Vorhaben.

Abgrenzung des Untersuchungsraumes:

Im Folgenden werden lediglich die Teilflächen näher betrachtet, für welche durch die Umwidmung im Flächennutzungsplan erhebliche negative Umweltauswirkungen vorbereitet werden, welche gemäß rechtswirksamem Flächennutzungsplan nicht zu erwarten sind. Da es in diesem Projekt nur einen Flächentyp (Flächen für die Landwirtschaft) gibt wird eben dieser betrachtet.

Abschichtung Untersuchungsumfang:

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden im Umweltbericht nur die Schutzgüter betrachtet, die gemäß Scoping (siehe 2.3) durch das Vorhaben betroffen sind. Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens werden zusammenschauend betrachtet und soweit vorhanden und erkennbar beschrieben. Irrelevant sind Auswirkungen, die durch andere vollständig überlagert werden, z.B. die baubedingte Nutzung von Flächen, die gemäß Planung versiegelt werden, als Lagerplatz für Baumaterialien.

4.1 Schutzgut Boden

Wichtige Merkmale für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind Retentionsvermögen, Rückhaltevermögen, Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion, Ertragsfähigkeit, Lebensraumfunktion und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung und die Bodenversiegelung.

Beschreibung:

Im Plangebiet kommt gemäß Standortkundlicher Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 ausschließlich der Bodentyp Kolluvium vor. Bei der Bodenart handelt es sich um einen meist tiefgründigen, tiefreichenden, humosen Lehmboden aus abgetragenen Bodenmaterial in Akkumulationslage. Der Boden weist eine mittel bis hohe Durchlässigkeit, bei einem staunassen Kolluvium eine mittel bis geringe Durchlässigkeit, ein geringes Filtervermögen und eine mittlere bis hohe Sorptionskapazität auf.

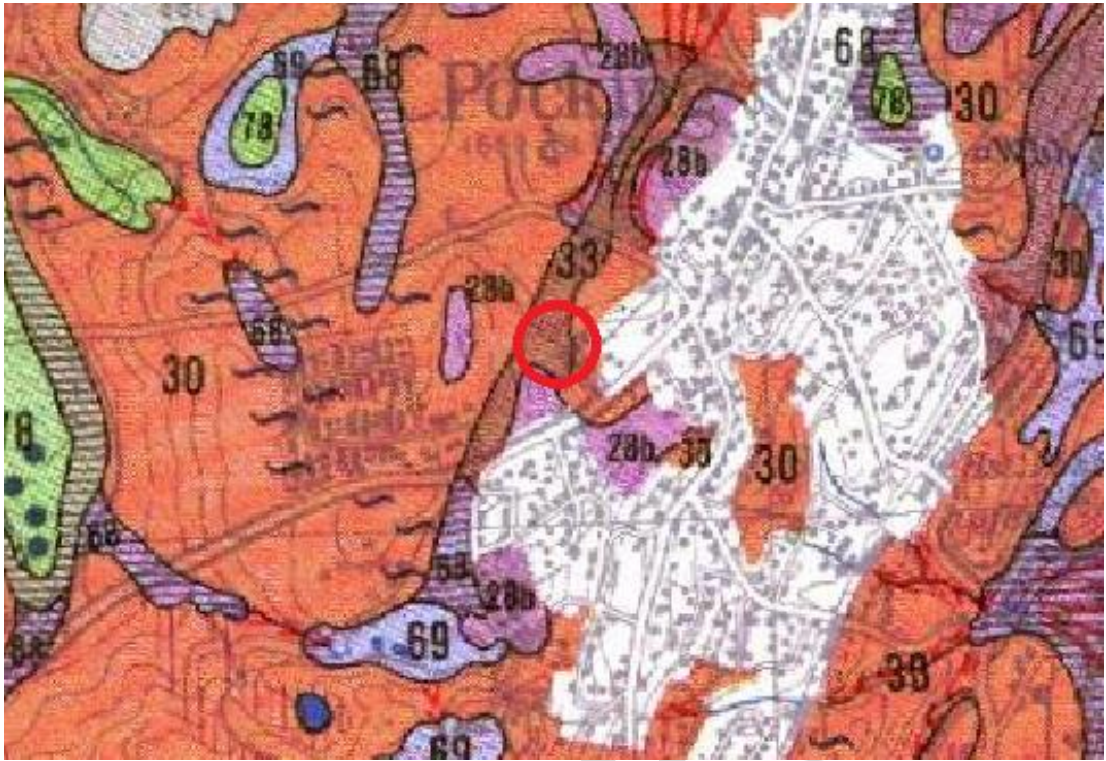


Abb. 2 Ausschnitt Standortkundliche Bodenkarte 1:50.000, München-Augsburg; Quelle Fachdaten: © Bayerisches Landesamt für Umwelt; Quelle Hintergrundkarten: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Bayerisches Landesamt für Umwelt, GeoBasis-DE / BKG, EuroGeographics, CORINE Land Cover; Stand vom 28.02.2024

Die Fläche wird derzeit als Grünfläche, Spielplatz und Bolzplatz genutzt.

Gemäß Bodenschätzungskarte wird das Plangebiet als Fläche definiert, die als Grünland-Acker (GrA) genutzt wird mit einer sehr guten Zustandsstufe (I) und guten Wasserverhältnissen.



Abb. 3 Ausschnitt Bodenschätzungs-Übersichtskarte von Bayern 1:25.000; Quelle Geobasisdaten: © 2017 Bayerische Vermessungsverwaltung und GeoBasis-DE / Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG); Quelle Fachdaten: © Bayerisches Landesamt für Umwelt; Stand vom 28.02.2024

Bewertung:

Es handelt sich um einen anthropogen überprägten, durch landwirtschaftliche Nutzung in seinem natürlichen Aufbau veränderten Boden. Die Bodenfunktionen sind jedoch weitgehend intakt, sodass eine mittlere Bedeutung vorliegt.

Aufgrund der mittleren Durchlässigkeit, geringem Filtervermögen, mittlerer bis hoher Sorptionsfähigkeit und einer Prägung durch Grundwasser ist von einer hohen Empfindlichkeit gegenüber möglichen Stoffeinträgen auszugehen.

Für die Landwirtschaft hat der Boden aufgrund der hohen Ertragsklasse und der günstigen Erzeugungsbedingungen eine hohe Bedeutung. Dieses Potenzial wird jedoch schon langfristig nicht mehr genutzt, dies ergibt sich aus dem mittleren Alter der auf dem Plangebiet vorhandenen Grünbestände.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut:

Aufgrund der Beschaffenheit der Änderung ist von keinen erhöhten Risiken durch Eintrag bodenverändernder und grundwasserverunreinigender Stoffe auszugehen.

Da durch die Änderung die planungsrechtliche Grundlage für weitere Spielgeräte auf der Fläche geschaffen wird, können durch Versiegelung (z.B. für Fallschutz) wichtige Bodenfunktionen wie Grundwasserneubildung, Ertragsfähigkeit und Lebensraumfunktion zumindest temporär verloren gehen.

Da auf Ebene des Flächennutzungsplans noch kein Vorhaben bekannt ist, können zu den bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen nur generelle Aussagen getroffen werden.

Generell kann es baubedingt zur Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge kommen. Bei Aushubarbeiten und Bodenabtrag wird der natürliche Bodenaufbau durch Umlagerungen zerstört. Durch die Baustelleneinrichtung kann es zur temporären Versiegelung kommen.

Anlagebedingt kann es bei neuen Spielgeräten und deren Untergrund zu negativen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit durch die Versiegelung des Bodens kommen.

Betriebsbedingt sind Stoffeinträge in den Boden sehr unwahrscheinlich. Es kann bei erhöhter Nutzungsintensität zu geringfügiger Verdichtung der obersten Bodenschicht kommen.

Verluste können durch die Verwendung versickerungsfähiger Beläge für Fallschutzflächen minimiert und durch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf dafür bereitgestellten Ausgleichsflächen kompensiert werden. Die Auswirkungen werden daher als Auswirkungen **geringer** Erheblichkeit bewertet.

4.2 Schutzgut Fläche

Wichtige Merkmale für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche sind der Flächenverbrauch und die Zerschneidung von Flächen.

Beschreibung:

Die aktuelle Fläche weist keine Elemente mit zerschneidender Wirkung auf. Gegenteilig ist das Flurstück an seiner Nord- und Westgrenze zwar mit Bäumen gesäumt, jedoch weit offen zur freien Landschaft. Abseits eines Sandkastens und zwei kleineren Holz-Nebenanlagen ist die Fläche unversiegeltes Grünland.

Bewertung:

Das BauGB gibt in §1a Abs. (2) vor, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll. Dazu zählt unter anderem auch, dass landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen. Die Planung sieht vor, dass auf dem Flurstück Fläche für die Landwirtschaft umgenutzt wird und das Bestandsgrünland mit seinem Spielplatz festgesetzt wird.

Die Fläche ist mit einer Ackerzahl von 64 und einer Grünlandzahl von 61 deutlich über den Durchschnittswerten der Acker- und Grünlandzahlen für den Landkreis Starnberg, die nach den „Vollzugshinweisen zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen“ gemäß §9 Abs.2 der Bayerischen Kompensationsverordnung bei 51 und 45 liegen. Die Fläche hat dementsprechend eine hohe Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut:

Baubedingt kann es zu temporärer Versiegelung von Flächen durch Baustelleneinrichtungen kommen. Anlagebedingt kann es zur Versiegelung von Flächen z.B. durch

Fallschutzmatten kommen. Eine Zerschneidung von Flächen ist aufgrund der Beschaffenheit der Änderung nicht gegeben. Betriebsbedingt kommt es zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut.

Da auf Ebene des Flächennutzungsplans noch kein Vorhaben bekannt ist, können zu den bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen nur generelle Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch anzumerken, dass durch die 19. Änderung den städtebaulichen Zielen nach §1 BauGB nachgekommen wird. Diese umfassen hier sowohl die Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch junger Menschen [...] sowie die Belange von Sport, Freizeit und Erholung. Außerdem wird eine Versorgung mit Grün- und Freiflächen begünstigt und gesichert. Dies minimiert die Auswirkungen auf den Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Fläche, woraus sich für das Schutzgut Fläche nur Auswirkungen **geringer** Erheblichkeit ergeben.

4.3 Schutzgut Wasser

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind wichtige Merkmale die Naturnähe der Oberflächengewässer (Gewässerstrukturgüte und Gewässergüte), der Hochwasserschutz, der Umgang mit Niederschlagswasser, die Lage und Durchlässigkeit der Grundwasser führenden Schichten, das Grundwasserangebot, der Flurabstand des Grundwassers, die Grundwasserneubildung sowie die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gegenüber dem Vorhaben z.B. durch hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers.

Beschreibung:

Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete liegen gemäß UmweltAtlas Bayern Themenkarte „Gewässerbewirtschaftung“ ebenfalls nicht innerhalb des Geltungsbereiches.

Im Plangebiet befinden sich außerdem keine Oberflächengewässer und mit Schicht- und Hangwasser ist aufgrund der topografischen Verhältnisse nicht zu rechnen. Überschwemmungsgebiete, Hochwasserrisikogebiete und Hochwasserentstehungsgebiete sind ebenfalls weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung.

Gemäß Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete des Bayerischen Landesamtes für Umwelt befindet sich das Plangebiet im Umgriff von einem wasser-sensiblen Bereich, was an dem Kolluvium Boden liegt. Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser.

Im Zusammenhang damit ist zu beachten, dass nach der Hinweiskarte zu Oberflächenabfluss und Sturzflut ein potenzieller Fließweg bei Starkregen durch das Plangebiet verläuft. Bei Starkregenereignissen kann es auf diesen Fließwegen zu einem konzentrierten Abfluss des Regenwassers kommen. Für das Gebiet wird ein „starker Abfluss“ prognostiziert.



Abb. 4 Ausschnitt Informationsdienst Wassersensible Bereiche und Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut; Quelle Basiskarte: ATKIS © 2017 Bayerische Vermessungsverwaltung; Quelle Geofachdaten: © Bayerisches Landesamt für Umwelt; Abgefragt am: 29.02.2024

Bewertung:

Der Großteil des Geltungsbereichs hat aufgrund seiner Lage in einem wassersensiblen Bereich eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Wasser. Wassersensible Bereiche sind für den Wasser- und Naturhaushalt als wertvoll zu beurteilen. Auf diesen Flächen sollten vorrangig Maßnahmen zur ökologischen und hydrologischen Verbesserung stattfinden.

Der Fließweg mit „starkem Abfluss“ stellt ein Risiko dar und sollte deshalb nicht in seiner Fließrichtung verändert werden, weshalb die topographische Beschaffenheit des Gebiets von hoher Bedeutung für den kontrollierten Abfluss des Oberflächenwassers bei Starkregenereignissen ist. Der Zufluss erfolgt von Südwesten und verläuft dann quer durch das Plangebiet.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut:

Da auf Ebene des Flächennutzungsplans noch kein Vorhaben bekannt ist und nur generelle Aussagen getroffen werden können, ist anzumerken, dass es anlagebedingt zu einer Veränderung der Fließrichtung des Oberflächenwassers bei Starkregenereignissen kommen kann. Zu prüfen wäre, ob der Spielplatz als Rückhalteraum für das einfließende Oberflächenwasser genutzt werden könnte (künstliche Geländesenke), um die Abflussgeschwindigkeit nach Norden zu reduzieren und den Aufstaubereich vor dem Ascheringer Weg zu verkleinern.

Außerdem kann baubedingt durch eventuelle Verdichtung oder Versiegelung die Grundwasserneubildung beeinträchtigt werden.

Bau- und betriebsbedingt sind keine offensichtlichen Beeinträchtigungen nahliegend. Da durch die 19. Änderung des FNP die Grünfläche und der Spielplatz qualifiziert werden, die Fläche damit im Bestand erhalten bleibt und eine Neuetablierung von

Spielgeräten vorbereitet wird, die unter Umständen zu Veränderung des Oberflächenabflusses beitragen könnte, werden **geringe** Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwartet.

4.4 **Schutzgut Luft und Klima, Klimaschutz und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel**

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Luft sind wichtige Merkmale die Luftqualität, die Topographie des überplanten Geländes sowie seine Nutzungsformen, ferner die durch das Vorhaben evtl. mit verstärkte Veränderungen des Klimas, z. B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort

Beschreibung:

Im Geltungsbereich des Vorhabens befindet sich vorwiegend Grünland sowie mehrere Bäume und Sträucher.

Das Plangebiet ist relativ eben. Klimatisch wirksame Elemente, wie z.B. Kaltluftabflussbahnen, befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Bewertung:

Grünflächen können ab einer Flächengröße von einem halben bis einem Hektar klimatisch ausgleichende Wirkungen im Siedlungszusammenhang entfalten und zu einer Verbesserung des innerörtlichen Klimas beitragen, da sich diese tagsüber geringer erhitzen als versiegelte Flächen und nachts rascher abkühlen. Demnach kann es durch die Kaltluftproduktion der Fläche zu klimatisch ausgleichenden Wechselwirkungen zwischen der östlich und südlichen Wohnbebauung und dem Plangebiet sowie der umgebenden freien Landschaft kommen.

Im Hinblick auf den Klimaschutz ist der Erhalt des Grünlands sowie von dem darauf stehenden jung bis mittelalten Baumbestand von mittlerer bis hoher Bedeutung. Grünland und insbesondere Bäume fungieren als Senke bzw. Speicher für Treibhausgase wie CO₂ und N₂O.

Ackerflächen haben in Bezug auf die Bindung und Speicherung von Treibhausgasen lediglich eine untergeordnete Bedeutung.

Im Zusammenhang mit Maßnahmen der Klimaanpassung kann Grünland ebenfalls eine wichtige Bedeutung haben. In seiner Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet kann es Hitzebelastungsgebiet entgegenwirken. Außerdem kann es die Auswirkungen von Starkregenereignissen mildern durch eine gute Aufnahmefähigkeit von großen Mengen Niederschlagwassers. Gegen andere extreme Wetterereignisse wie Trockenheit und Stürme ist es relativ unempfindlich.

Die Bestandsgehölze, insbesondere die älteren Birken, wirken sich positiv bezüglich Immissionsschutz und Luftregeneration aus aufgrund schalladsorbierender und luftreinigender Eigenschaften.

Der Oberflächenwasserabfluss und potenziell hohes Grundwasser stellen sich im Hinblick auf mögliche Gefahren des Klimawandels (Trockenheit, extreme Niederschläge, Oberbodenatrag) im Plangebiet als mögliche Risikofaktoren dar, die jedoch durch das Bestandsgrünland gut abgepuffert werden können.

Aufgrund der exponierten Lage am Rand der freien Agrarlandschaft erweist sich der Baumbestand als vergleichsweise empfindlich gegenüber Extremwetterereignissen wie starken Stürmen.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut:

Durch die geplante Änderung kommt es voraussichtlich zu keiner Beeinträchtigung der klimatischen Belange. Da für den Geltungsbereich im rechtverbindlichen Flächennutzungsplan eine Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen ist, führt die Qualifizierung des Bestandsgrünlands eher zu einer Verbesserung der Voraussetzungen für das Schutzgut.

Für baubedingte Auswirkungen kann bei neuen Spielgeräten von temporären Belastungen wie erhöhter Staubbelastung durch Abtrag von Oberboden oder Aushub ausgegangen werden.

Anlagebedingt könnte es dementsprechend auch zu einer Verringerung des Grünlandanteils kommen, was geringfügig negative Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion und die CO₂ Speicherung haben kann. Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen des Schutzguts ersichtlich.

Da durch die Änderung des Flächennutzungsplans lediglich der Bestand als solcher qualifiziert wird und die durch bau-, betriebs- oder anlagebedingte Auswirkungen sehr überschaubar sind, kommt es insgesamt zu **keinen** nennenswerten erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.

4.5 Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Arten und Biotope sind wichtige Merkmale die Naturnähe und die Artenvielfalt im Geltungsbereich des Vorhabens und dessen räumlichen Zusammenhang.

Beschreibung:

Kartierte Biotope oder Schutzgebiete befinden sich gemäß Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web) nicht im Geltungsbereich oder dessen näherer Umgebung.

Beim Plangebiet handelt es sich um intensiv genutztes, artenarmes Grünland mit einem linearen Baumbestand an seiner Nord- und Westgrenze.

Gemäß Artenschutzkartierung mit Stand vom 21.12.2011 und 09.07.2013 befinden sich keine Artnachweise im Geltungsbereich. In dessen näherer Umgebung gibt es mehrere Punktnachweise, die das Vorkommen von verschiedenen Insektenarten (darunter vorwiegend Tagfalter-, Bienen- und Heuschreckenarten) und Fledermausarten nahelegen. Die nächsten Nachweise liegen jedoch in einer Entfernung von über 400m und stammen überwiegend aus den Jahren 1944-1970. Daher sind diese Daten als Referenz für ein akutes Vorkommen in der präsenten Zeit eher ungeeignet.

Das Arten und Biotopschutzprogramm enthält keine Punktfune oder anderweitig naturschutzfachlich wertvolle Flächen innerhalb des Geltungsbereichs oder dessen näheren Umgebung.

Bewertung:

Insgesamt weist das Plangebiet eine geringe Artenvielfalt auf. Eine Qualität als Lebensraum und Nahrungshabitat ist durch die alten Birken und anderen Bäume auf

der Fläche zum Teil gegeben. Sie dienen vor allem als Brut- und Nistplatz für Vögel oder als Nahrungshabitat für Fledermäuse

Aufgrund der Siedlungsnähe, der relativ ausgeräumten Ackerflur im Norden und Westen und der Lage im Umfeld einer Kreisstraße ist nicht mit dem Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten zu rechnen. Lediglich die vorhandenen Gehölzbestände kommen als Lebensraum für geschützte Vogelarten infrage. Aufgrund der Ortsnähe ist das Vorkommen seltener Arten jedoch unwahrscheinlich. Die Gehölze werden vermutlich lediglich von ubiquitären, weit verbreiteten Arten als Lebensraum genutzt.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut:

Bei Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen vor allem im Hinblick auf die Gehölze zu beachten. Da diese jedoch die Grenze des Geltungsbereichs säumen ist eine Beeinträchtigung unwahrscheinlich.

Baubedingt kann es generell zu einer visuellen, akustischen und olfaktorischen Beeinträchtigung von Tierarten kommen, die zu Beunruhigung oder Vergrämung führen können. Anlagebedingt sind keine Auswirkungen absehbar. Betriebsbedingt kann es durch eine erhöhte Nutzungsintensität des Spielplatzes zu erhöhten Lärmemissionen kommen, die Tiere ebenfalls beunruhigen könnten. Das Ausmaß der Emissionsintensivierung würde sich vermutlich stark in Grenzen halten.

Die Änderung des Flächennutzungsplans, die den Bestand als Grünfläche qualifiziert hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut. Die für die Fläche vorgesehene landwirtschaftliche Fläche hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit einen weitaus geringeren Nutzen für Tiere, Pflanzen und deren Vielfalt. In dieser Hinsicht wird für die Fläche eher ein Mehrwert durch die 19. Änderung geschaffen, weshalb die Auswirkungen auf das Schutzgut insgesamt auch als **gering** bewertet werden.

4.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild sind wichtige Merkmale die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Beschreibung:

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand Pöckings und weitläufig einsehbar, unter anderem vom Ascheringer Weg und zum Teil auch von der B2 (Olympiastraße).

Gemäß Landschaftssteckbrief (3700 „Ammer-Loisach-Hügelland mit Oberlauf der Isar“) des Bundesamtes für Naturschutz liegt das Plangebiet insgesamt in einer besonders schutzwürdigen gewässerreichen Kulturlandschaft

Es handelt es sich um eine stark reliefierte Landschaft. Unterschiedliche Höhenlagen mit Hügeln und Senken bestimmen den Landschaftscharakter. Aufgrund der kleinräumig stark wechselnden Standorte, die sich auch in einem kleinflächigen Nutzungsmosaik widerspiegeln, ergibt sich eine enge Verzahnung von Trocken- und Feuchtstandorten. Die Landschaft ist reich an Still- und Fließgewässern, wobei der Ammersee und der Starnberger See die beiden größten Seen darstellen. Charakteristisch sind auch kleine abflusslose Toteislöcher mit unterschiedlichen Verlandungsstadien und eine Vielzahl einzelner Moore. Es hat sich ein hoher Waldanteil erhalten, der durch Mischwälder mit noch hohem Laubwaldanteil bestimmt wird. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind häufig sehr kleinstrukturiert.

Der Geltungsbereich wird nach Norden und Westen von einem strukturgebenden, linearen Baumbestand gesäumt, der die Wohnbebauung dahinter teilweise verdeckt und in die Landschaft einbindet. Es befindet sich auch ein Maibaum neben der Holzhütte auf dem Grundstück, sowie mehrere Bänke rundum den Spielplatz.

Bewertung:

Der Baumbestand des Geltungsbereichs ist von raumgebender Wirkung für den Ortsrand und dementsprechend nicht unbedeutend für das Ortsbild. Durch die Einbindung der Wohnbebauung in die Landschaft, stellt die Baumreihe einen optisch ansprechenden Übergang von Siedlungsstruktur zu freier Landschaft her.

Der Maibaum ist ein wichtiges Element der bayerischen Kultur und ein Traditionselement, das bis ins Mittelalter zurückreicht. Er wird üblicherweise von den örtlichen Burschenschaften oder der Feuerwehr aufgestellt und mit Bändern, Wappen oder anderen dekorativen Elementen geschmückt. Informationen über eine entsprechende Burschenschaft (o.ä.) innerhalb des Geltungsbereichs liegen zum Zeitpunkt der Planung nicht vor. Dennoch trägt der Maibaum zur Eigenart des Gebietscharakters bei und ist von hohem kulturellem Wert. Weitere Elemente sind Bänke längs der Baumreihen, die den Spielplatz säumen und in Kombination der anderen landschaftsbildprägenden Elemente zur Vielfalt des Planungsgebiets beitragen.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut:

Bau-, betriebs- oder anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind auch durch eine Neuetablierung von Spielgeräten nicht ersichtlich, insofern darauf geachtet wird, die Bestandselemente nicht zu entfernen, sondern im Zweifel zu ersetzen oder zu ergänzen.

Die 19. Änderung sieht die Umnutzung der Fläche für die Landwirtschaft auf dem Flurstück in eine öffentliche Grünfläche vor. Da durch diese Änderung der Bestand qualifiziert wird und damit rechtsverbindlich abgesichert wird, dass die Fläche auch in Zukunft nicht landwirtschaftlich genutzt wird, ergeben sich keine negativen Auswirkungen für das Landschaftsbild. Insofern die landschaftsbildprägenden Elemente bewahrt werden, sind die Auswirkungen der Änderung eher positiv zu sehen, weshalb insgesamt von **keinen** Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen ist.

4.7 Schutzgut Mensch (Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Freizeit und Erholung)

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind wichtige Kriterien die Erholungsqualität der Landschaft sowie gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Beschreibung:

Auf der Fläche befindet sich ein Spielplatz, der nach Kenntnisstand der Planung geringfügig erweitert werden soll. Der Spielplatz dient als Naherholungsort für die Kinder der angrenzenden Wohnbebauung, insbesondere des Neubaugebiets in Osten. Es befinden sich ebenfalls Bänke auf der Fläche, die als kleinteiliges Element zur Erholung beitragen und zur Inklusion älterer Menschen beitragen. Außerdem wird ein Teil der Fläche als öffentlicher Bolzplatz genutzt und stellt damit ein öffentliches Sportangebot für die Anwohner dar.

Die nächstgrößere Straße ist die Weilheimer Straße, welche circa 150 m südlich vom Planungsgebiet verläuft. Von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen

sind Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen mit Auswirkungen auf das Plangebiet zu erwarten. Immissionsgrenzwerte bezüglich Luftreinheit werden im Plangebiet nicht überschritten.

Bewertung:

Der gesamte Geltungsbereich stellt mit seinem Angebot an Spiel- und Sportelementen sowie Rastmöglichkeiten einen großen Mehrwert für die Naherholung dar und ist somit von hoher Bedeutung für das Schutzgut.

Im Bereich der Planung ist aufgrund des Abstands zur Weilheimer Straße nicht mit Beeinträchtigungen oder Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte zu rechnen.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut:

Auf Ebene der FNP Änderung sind keine konkreten Vorhaben bekannt, dennoch ist absehbar, dass durch die Qualifizierung der Fläche als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz, das Angebot an Spiel- und Sportelementen eher zu nimmt als weniger wird, weshalb sich aus der Planung keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch ergeben. Mittelfristig ist durch eine Erweiterung des Spielplatzes mit eher positiven Auswirkungen der Planung zu rechnen.

Lediglich durch die Intensivierte Nutzung des Spielplatzes sind geringfügig erhöhte Lärmemissionen spielender Kinder zu erwarten (sozialer Lärm).

Insgesamt sind durch das Vorhaben **keine** Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind wichtige Kriterien die Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften.

Beschreibung:

Gemäß Bayernviewer-Denkmal befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Vorhabens. Auch fernwirksame, landschaftsprägende Baudenkmäler befinden sich nicht in der näheren Umgebung. Das nächste Bodendenkmal liegt etwa 200m östlich und ist eine Siedlung der Hallstattzeit (D-1-8033-0208).

Bewertung:

Bodendenkmäler sind von hoher kulturhistorischer Bedeutung. Die Zerstörung von Bodendenkmälern ohne vorherige fachkundige Grabung ist unzulässig.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut:

Durch die Änderung wird voraussichtlich weder der Wirkraum eines Baudenkmals oder der Erhalt von Blickachsen auf denkmalgeschützte Gebäude beeinträchtigt, noch ein Bodendenkmal beeinträchtigt.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter sind durch das Vorhaben **keine** zu erwarten.

4.9 Wechselwirkungen

Beschreibung:

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen der Änderung sind Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Schutzgütern zu nennen, die innerhalb der räumlichen Funktionsbeziehung planungsrelevant sein können.

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern können im Wesentlichen zwischen dem Schutzgut Wasser sowie dem damit verbundenen Risiko des Oberflächenabflusses und den anderen Schutzgütern auftreten. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Vorhaben bekannt sind, lassen sich konkrete Wechselwirkungen schwer vorhersagen.

Prognose:

Nachteilige sich gegenseitig beeinflussende bzw. verstärkende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten, auch da sich durch die Änderung lediglich Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser und Arten und Biotope ergeben könnten.

5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtumsetzung des Vorhabens können nicht die rechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt der Grünfläche und die Qualifizierung des Spielplatzes nicht geschaffen werden. Den städtebaulichen Zielen wird nicht nachgekommen und der Geltungsbereich bleibt Fläche für die Landwirtschaft, was der tatsächlichen Nutzung weiterhin widerspricht.

6. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Vermeidung und Minimierung

Da die Beschaffenheit der Planung für das Gebiet insgesamt eher eine Verbesserung darstellt, indem die Fläche davor abgesichert wird wieder zu einer Fläche für die Landwirtschaft zurückentwickelt zu werden, sind für die 19. Änderung keine Maßnahmen notwendig, um potenzielle Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu minimieren. Die Fläche liegt zwar im Außenbereich, bietet sich jedoch insofern an, dass sie bereits als Grünfläche mit einem Spielplatz genutzt wird und an den Siedlungszusammenhang anschließt.

6.2 Ausgleich

Im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplans werden durch die Darstellung einer Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spielplatz“ keine dauerhaften Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild vorbereitet, die erheblich über die vorhandene Nutzung hinausgeht. Deshalb ist voraussichtlich keine Kompensation eines Eingriffs mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf Ausgleichsflächen erforderlich. Um Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird gebeten.

7. Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte sind für die Planung nicht ersichtlich, da es sich bei der Änderung, um die Qualifizierung des Bestands handelt, der bereits alle Anforderungen für die geplante Änderung erfüllt und andere Standorte mit einem Mehraufwand für eine Etablierung einer Grünfläche mit Spielplatz verbunden wären.

8. Beschreibung der Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Im vorliegenden Umweltbericht wird eine Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter, die durch das Vorhaben betroffen sein können, durchgeführt. Die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Für die Bewertung war die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator.

Die Beurteilung der Aspekte des Umweltschutzes zum Zeitpunkt der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt durch Auswertung vorhandener Unterlagen und eine Bestandsaufnahme vor Ort. Eine Begehung des Plangebietes war ausreichend, da sich aufgrund der Beschaffenheit der Planung keine Anhaltspunkte für eine weitergehende Untersuchungspflicht ergaben.

Als Grundlage für die Darstellungen wurden verwendet:

- UmweltAtlas Bayern: Boden
- Bodenschätzungs-Übersichtskarte von Bayern M 1:25.000
- Standortkundliche Bodenkarte M 1:50.000
- Landwirtschaftliche Standortkartierung
- UmweltAtlas Bayern: Gewässerbewirtschaftung
- BayernAtlas: Naturgefahren
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web+)
- Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Starnberg
- Landschaftssteckbrief 3700 des Bundesamtes für Naturschutz
- Bayerischer Denkmal-Atlas
- Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Pöcking
- Regionalplan Region München

Sonstige Gutachten und Fachplanungen wurden im Rahmen der Planung nicht erstellt.

Kenntnislücken:

Im Plangebiet ist bei Starkregenereignissen mit starkem Oberflächenabfluss zu rechnen. Auf Fläche der FNP Änderung ergeben sich dadurch keine erheblichen Risiken, bei einer Erweiterung der Spielgeräte, ist deren Platzierung jedoch mit dem Verlauf des Abflusses abzuwägen. Des Weiteren konnten zum Zeitpunkt der Begehung (Mitte Februar) keine Erkenntnisse zu Arten aufgenommen werden, weshalb ein mögliches Vorkommen geschützter Arten nicht auszuschließen ist.

i.A. David Ritz
München, den 28.02.2024

9. Quellenverzeichnis

Fachinformationen

BayLfD (2023) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: **Bayerischer Denkmal-Atlas**, <https://www.blfd.bayern.de/denkmal-atlas/index.html>, Stand: 28.02.2024

BayLfL (2018) Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft: **Landwirtschaftliche Standortkartierung** mit Stand vom Stand: 28.02.2024

BayLfU (2023) Bayerisches Landesamt für Umwelt: **Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz** - Online-Viewer (FIN-Web+), https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm, Stand: Stand: 28.02.2024

BayLfU (2023) Bayerisches Landesamt für Umwelt: **UmweltAtlas Bayern**: Themenbereiche „Boden“, „Geologie“, „Gewässerbewirtschaftung“, <https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/umweltatlas/index.html?lang=de>, Stand: Stand: 28.02.2024

BayStMFH (2023) Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat: **BayernAtlas**: Themenbereiche „Planen und Bauen“, „Umwelt“, „Naturgefahren“, <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&catalogNodes=11>, Stand: Stand: 28.02.2024

BayStMUGV (2007) Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: **Arten- und Biotopschutzprogramm** des Landkreises Starnberg vom April 2007, http://www.lfu.bayern.de/natur/absp_daten/index.htm

BfN 2023 Bundesamt für Naturschutz: **Landschaftssteckbriefe**, <https://geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de>, Stand: 28.02.2024

(Übergeordnete) Planungen und Sonstiges:

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGION MÜNCHEN (2019): **Regionalplan** Region München, Region 14, in Kraft getreten am 01.04.2019 (Gesamtfortschreibung)

Fachgesetze, Verordnungen, Richtlinien, technische Regelwerke, Normen

BRD (2020): **Abwasserverordnung** (Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287) geändert worden ist

BRD (2021): **Bundes-Bodenschutzgesetz** (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BRD (2020): **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung** (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

BRD (2022): **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

BRD (2022): **Bundesnaturschutzgesetz** (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

BRD (2021): **Bundeswaldgesetz** (Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

BRD (2002): Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (**Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft**) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)

BRD (2007): **Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550)

BRD (2017): Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (**Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm**) vom 26.08.1998 in der geänderten Fassung vom 01.06.2017 (Banz. S. 4643, Ausgabe vom 08. Juni 2017)

BRD (2020): **Verkehrslärmschutzverordnung** (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist

BRD (2023): **Wasserhaushaltsgesetz** (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist

FREISTAAT BAYERN (2020): **Bayerisches Bodenschutzgesetz** (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 640) geändert worden ist

FREISTAAT BAYERN (2023): **Bayerisches Denkmalschutzgesetz** (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden i

FREISTAAT BAYERN (2019): **Bayerische Natura 2 000-Verordnung** (Bay-Nat2000V) vom 12. Juli 2006 (GVBl. S. 524, BayRS 791-8-1-U), die zuletzt durch § 1 Abs. 344 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

FREISTAAT BAYERN (2022): **Bayerisches Naturschutzgesetz** (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

FREISTAAT BAYERN (2020): **Bayerisches Waldgesetz** (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist

FREISTAAT BAYERN (2021): **Bayerisches Wassergesetz** (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist